

Sachkommission Soziales und Sicherheit

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag D. Roth-Nater (EVP), F. Künzler (SP), Ch. Hartmann (SVP), R. Dürr (Grüne), U. Hofer (FDP), K. Vogel (Die Mitte) und S. Gonçalves (EDU) betr. Behördeninitiative: «Verbot biometrischer Gesichtserkennung»

Anträge

1. Vom Bericht der Sachkommission Soziales und Sicherheit zum Beschlussantrag betr. Behördeninitiative: «Verbot biometrischer Gesichtserkennung» wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

2. Das Stadtparlament reicht eine kantonale Behördeninitiative gemäss Art. 24 lit. b der Kantonsverfassung in Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgendem Initiativtext ein:

«Die kantonale Gesetzgebung (insbesondere § 32 des Polizeigesetzes PolG) ist dahingehend zu ändern, dass biometrische Gesichtserkennung an allen öffentlich zugänglichen Orten verboten wird. Nur auf richterlichen Beschluss dürfen ausschliesslich Behörden, aber keinesfalls Private diese Technologie an einzelnen, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einsetzen. Jeder Einsatz muss zeitnah mittels Medienmitteilung bekannt gemacht werden. Bei bewilligten Demonstrationen, Kundgebungen oder Sportveranstaltungen darf biometrische Gesichtserkennung nie zum Einsatz kommen.»

3. Der Beschlussantrag betr. Behördeninitiative: «Verbot biometrischer Gesichtserkennung» wird damit als erledigt abgeschrieben.

Weisung

Am 3. April 2023 reichten Daniela Roth-Nater (EVP), Fredy Künzler (SP), Christian Hartmann (SVP), Renate Dürr (Grüne), Urs Hofer (FDP), Kaspar Vogel (Die Mitte) und Simon Gonçalves (EDU) zusammen mit 41 mitunterzeichnenden Mitgliedern des Stadtparlaments folgenden Beschlussantrag ein:

«Antrag

Das Stadtparlament reicht eine kantonale Behördeninitiative gemäss Art. 24 lit. b der Kantonsverfassung in Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte ein:

Initiativtext:

«Die kantonale Gesetzgebung (insbesondere § 32 des Polizeigesetzes PolG) ist dahingehend zu ändern, dass biometrische Gesichtserkennung an allen öffentlich zugänglichen Orten verboten wird. Nur auf richterlichen Beschluss dürfen ausschliesslich Behörden, aber keinesfalls Private diese Technologie an einzelnen, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einsetzen. Jeder Einsatz muss zeitnah mittels Medienmitteilung bekannt gemacht werden. Bei bewilligten Demonstrationen, Kundgebungen oder Sportveranstaltungen darf biometrische Gesichtserkennung nie zum Einsatz kommen.»

Begründung

Der Einsatz von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung breitet sich rasant aus. Solche Software wird gemäss Recherchen teilweise schon heute von kantonalen Polizeiorganen genutzt, obwohl umstritten ist, ob die existierenden Rechtsgrundlagen hierfür ausreichend sind.¹

§ 32 PolG ist vage formuliert und antizipiert den technologischen Fortschritt ungenügend.² Die neuen Möglichkeiten wecken Begehrlichkeiten der Strafverfolgung, die jedoch nicht in Einklang mit den allgemeinen Menschenrechten stehen. Wird eine Gesichtserkennungssoftware an die bereits vorhandene Videoüberwachungssysteme gekoppelt, schafft dies die Voraussetzung, eine weiträumige anlasslose und permanente Massenüberwachung durchzuführen. Eine funktionierende Demokratie wie die Schweiz hat dies nicht nötig.

Deshalb darf biometrische Gesichtserkennung insbesondere bei politischen Aktivitäten oder Grossveranstaltungen nicht zum Einsatz kommen. Polizeiarbeit darf nicht unreguliert bleiben, denn sonst würde eine Entwicklung zu Zuständen totalitärer Staaten begünstigt.

Doch nicht nur Behörden sind versucht, einen Nutzen aus biometrischer Gesichtserkennung zu erzielen. Zunehmend wird der Einsatz auch von privaten Akteuren und halbstaatlichen Organisationen in Betracht gezogen, mitunter auch aus kommerziellen Überlegungen. Das Verbot von biometrischer Gesichtserkennung muss daher für alle öffentlich zugänglichen Orte wie zum Beispiel Einkaufszentren, Bildungseinrichtungen, Veranstaltungsorte oder Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs im ganzen Kanton gelten.»

Die Kommission Soziales und Sicherheit (SSK) äussert sich dazu wie folgt:

1. Überweisungsdebatte vom 26. Juni 2023 im Stadtparlament

Eine Seite im Stadtparlament verlangte ein weitreichendes Verbot der Gesichtserkennung an allen öffentlich zugänglichen Orten, mit Hinweis auf Grundrechtsrisiken, unklare Rechtsgrundlagen und mögliche Massenüberwachung. Die Gegenseite hielt ein generelles Verbot für unnötig, da der heutige rechtliche Rahmen bereits ausreichend sei, und verwies auf kantonale Prozesse. Der Stadtrat betonte, es brauche eine angemessene Regulierung, nicht ein absolutes Verbot.

Mit klarer Mehrheit (38:12 Stimmen) wurde das Geschäft schliesslich zur Vorberatung und Antragstellung an die SSK überwiesen.

2. Fristerstreckung für Antrag und Bericht durch die SSK

Mit Antrag vom 14. November 2023 ersuchte die SSK das Stadtparlament um Fristerstreckung für die Berichterstattung bis zum Abschluss der kantonsrätlichen Beratungen zum Geschäft KR-Nr. 5923 (Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz). Begründet wurde der Antrag damit, dass der Regierungsrat am 5. Juli 2023 eine Revision des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz zuhanden des Kantonsrates verab-

¹ Siehe z. B. Simone Luchetta, [So jagen Schweizer Polizisten mit Gesichtserkennung Verbrecher](#), Tagesanzeiger vom 17. April 2021

² Simmler M./Canova G., «Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand», in: *Sicherheit & Recht* 3/2021, 113ff.; Braun Binder N./Kunz E./Olbrecht L., «Maschinelle Gesichtserkennung im öffentlichen Raum», in: *sui generis* 2022, Rz. 29 und insbes. Fn. 69

schiedet hat (KR-Nr. 5923). Die Problematik von Gesichtserkennungssystemen werde daher Gegenstand der kantonsrätlichen Beratungen zum genannten Gesetz sein. Aus diesem Grund erscheine es sinnvoll, das Ergebnis der kantonsrätlichen Beratungen abzuwarten.

Die Fristerstreckung wurde vom Stadtparlament am 4. Dezember 2023 antragsgemäss gewährt.

3. Inhaltliche Beratungen in der SSK und Antrag ans Stadtparlament

Das Geschäft wurde in der SSK an zwei weiteren Lesungen (18. August 2025 und 8. September 2025) behandelt. Für die SSK ist es wichtig, dass sich die zweitgrösste Stadt des Kantons Zürich nun rasch zu dieser Thematik positioniert. Vor allem der Punkt, dass ein Einsatz dieser Technologie einen richterlichen Beschluss erfordert, trat als wichtig hervor. Die Kommission stimmte der Begründung des Vorstosses mehrheitlich zu. Ein Antrag, das generelle Verbot des Einsatzes von biometrischer Gesichtserkennung auch auf *unbewilligte* Demonstrationen auszudehnen, wurde mit 5:4 Stimmen abgelehnt.

Die SSK beantragt mit 6:3 Stimmen, dem Beschlussantrag ohne Änderungen zuzustimmen und dem Kanton eine entsprechende Behördeninitiative einzureichen.

Die Berichterstattung vor dem Stadtparlament ist der Sachkommission Soziales und Sicherheit übertragen.

Für die Sachkommission Soziales und
Sicherheit

Der Präsident:

J. Praetorius

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard